

## Der Betriebsschließungsversicherungsschutz im Vergleich zum bisherigen „auf einen Blick“

	BBSG 21	BBSG 19 / BBSG 12 / BBSG 06	BS 2008 / BS 2003	BS 2000	W 97
<b>Versicherungsform</b>	<u>Schadenversicherung:</u> Ersetzt wird der tatsächlich entstandene Schaden bis max. zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bzw. für Vorräte und Waren bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme	<u>Schadenversicherung:</u> Ersetzt wird der tatsächlich entstandene Schaden bis max. zur vereinbarten Entschädigungsgrenze	<u>Summenversicherung:</u> Ersetzt wird die vereinbarte Tagesentschädigung. Sie darf höchstens 110 Prozent des täglichen Kosten- und Gewinnbetrags ausmachen. Ermittlung des täglichen Kosten- und Gewinnbetrags: Jahresumsatz abzüglich jährlicher Wareneinsatz geteilt durch 52 Wochen geteilt durch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage		
<b>Krankheiten und Krankheitserreger</b>	Im Infektionsschutzgesetz in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 ausdrücklich genannte Krankheiten und Krankheitserreger sowie dem gleichgestellte Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Verordnung nach § 15 IfSG. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG.	BBSG 19 / BBSG 12: die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger; BBSG 06: abschließende Auflistung von meldepflichtigen Krankheiten und meldepflichtigen Krankheitserregern	Abschließende Auflistung von meldepflichtigen Krankheiten und meldepflichtigen Krankheitserregern in den jeweiligen AVB		
<b>Form der Anordnung</b>	Behördliche Einzelanordnung (Klarstellung behördliche Anordnung)	Behördliche Anordnung			
<b>Schließung</b>	<u>Versicherungsfall:</u> Vollständige oder teilweise Schließung des versicherten Betriebs oder der versicherten Betriebsstätte(n). Bei Eisdielen und Eiscafés: behördlich angeordnetes Verkaufsverbot von Speiseeis.	<u>Versicherungsfall:</u> Vollständige oder teilweise Schließung des versicherten Betriebs oder der versicherten Betriebsstätte. Bei Eisdielen und Eiscafés: behördlich angeordnetes Verkaufsverbot von Speiseeis.	<u>Versicherungsfall:</u> Schließung des gesamten Betriebs  Bei Eisdielen und Eiscafés: Einschluss über Klausel möglich		
	<u>Leistung:</u> entgehender Gewinn sowie fortlaufende Kosten bis zur Aufhebung der Schließung oder Ablauf der Haftzeit von 30 Schließungstagen. Tage, an denen auch ohne behördlich Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.	<u>Leistung:</u> entgehender Gewinn sowie fortlaufende Kosten bis zur Aufhebung der Schließung oder Ablauf der Haftzeit von 30 Tagen.	<u>Leistung:</u> vereinbarte Tagesentschädigung je Tag für bis zu 30 Schließungstage. Tage, an denen auch ohne behördlich Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.		
	<u>Entschädigungsgrenze:</u> 20 % der Versicherungssumme für Betriebschließung und Tätigkeitsverbote	<u>Entschädigungsgrenze:</u> 1/12 der Versicherungssumme	<u>Entschädigungsgrenze:</u> maximal bis zur 30fachen vereinbarten Tagesentschädigung		

## Der Betriebsschließungsversicherungsschutz im Vergleich zum bisherigen „auf einen Blick“

	BBSG 21	BBSG 19 / BBSG 12 / BBSG 06	BS 2008 / BS 2003	BS 2000	W 97
	<p><b>Versicherungsfall:</b> Tätigkeitsverbot gemäß § 31 IfSG für im versicherten Betrieb beschäftigte Personen, weil sie erkrankt sind, infiziert sind, oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder sie Ausscheider von Erregern sind.</p> <p>Tätigkeitsverbot gemäß § 42 IfSG für im Betrieb beschäftigte Personen.</p> <p>Das Tätigkeitsverbot muss sich auf eine versicherte Krankheit oder einen versicherten Krankheitserreger beziehen.</p>	<p><b>Versicherungsfall:</b> Tätigkeitsverbot gemäß IfSG gegen Betriebsangehörige. Das Tätigkeitsverbot muss sich auf eine versicherte Krankheit oder einen versicherten Krankheitserreger beziehen.</p>			
<b>Tätigkeitsverbote</b>	<p><b>Leistung:</b> für bis zu sechs Wochen seit Anordnung nachgewiesene Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für betroffene Mitarbeiter sowie außerdem für eine Ersatzkraft (wenn sich das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber, Ehegatten, Lebenspartner oder eine Person aus eheähnlicher Gemeinschaft richtet). Keine Entschädigung für Tätigkeitsverbote, solange gleichzeitig eine Entschädigung für die Schließung gezahlt wird.</p>		<p><b>Leistung:</b> für bis zu sechs Wochen seit Anordnung nachgewiesene Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für betroffene Mitarbeiter sowie außerdem für eine Ersatzkraft (wenn sich das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder Ehegatten richtet). Keine Entschädigung für Tätigkeitsverbote, solange gleichzeitig die Tagesentschädigung gezahlt wird.</p> <p>BS 2008 / BS 2003: Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.</p>		
	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> 20 % der Versicherungssumme für Betriebschließung und Tätigkeitsverbote</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> 1/12 der Versicherungssumme</p>		<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> maximal bis zur 30fachen vereinbarten Tagesentschädigung</p>	
	<p><b>Leistung Überstunden:</b> Erstattung der Überstunden von im Betrieb Beschäftigten, wenn keine Ersatzkraft für den Betriebsinhaber oder seinen Ehegatten eingestellt wird</p>	<p><b>Leistung Überstunden:</b> Erstattung der Überstunden von im Betrieb Beschäftigten, wenn keine Ersatzkraft für den Betriebsinhaber oder seinen Ehegatten eingestellt wird</p>		<p><b>Überstunden:</b> Nicht versichert, Einschluss über Klausel möglich</p>	
	<p><b>Entschädigungsgrenze Überstunden:</b> 20 % der Versicherungssumme für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbote</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze Überstunden:</b> 1/12 Versicherungssumme</p>		<p><b>Entschädigungsgrenze Überstunden:</b> nicht mehr als 200 % des Tariflohns</p>	
<b>Tätigkeitsverbote (faktische Schließung)</b>	<p><b>Leistung:</b> Ist die Fortführung des Betriebs wegen Tätigkeitsverboten gegen Betriebsinhaber oder das in der Produktion tätige Personal unmöglich, so wird dies der Schließung gleichgestellt und die Entschädigungsberechnung erfolgt entsprechend.</p>				
	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> 20 % der Versicherungssumme für Betriebschließung und Tätigkeitsverbote</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> 1/12 der vereinbarten Versicherungssumme</p>		<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> 30fache vereinbarte Tagesentschädigung</p>	
	Keine Entschädigung wird geleistet, wenn gleichzeitig die Schließungsentschädigung gezahlt wird.				
<b>Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung</b>	<p><b>Versicherungsfall:</b> die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebs ganz oder in Teilen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist</p>			<p><b>Versicherungsfall:</b> die Desinfektion (Entseuchung) des versicherten Betriebs, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Seuchenerregern behaftet ist. Das gilt nicht im Falle einer Betriebsschließung.</p>	
	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> nachgewiesene Kosten bis zu 1 % der Versi-</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> nachgewiesene Kosten bis zu 5.000 Euro</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b> nachgewiesene Kosten bis zur maximal dreifachen Tagesentschädigung</p>	<p><b>Entschädigungsgrenze:</b></p> <p>a) mit Stilllegung oder Betretungsverbot: Tagesentschädigung bis zur Beendigung, max. für drei Tage; Desinfektionskosten sind darin enthalten</p>	

## Der Betriebsschließungsversicherungsschutz im Vergleich zum bisherigen „auf einen Blick“

	BBSG 21	BBSG 19 / BBSG 12 / BBSG 06	BS 2008 / BS 2003	BS 2000	W 97
	cherungssumme für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbot, mindestens 5.000 Euro			b) ohne gleichzeitige Stilllegung oder Betretungsverbot: nachgewiesenen Kosten maximal bis zu einer Tagesentschädigung	
<b>Vorräte und Waren</b>	<u>Versicherungsfall:</u> die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren			<u>Versicherungsfall:</u> die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren	
	<u>Leistung:</u> Betrag, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses. Nachgewiesene Desinfektionskosten und Wertminderung, maximal Versicherungswert.	<u>Leistung:</u> Betrag, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses. Nachgewiesene Desinfektionskosten und Wertminderung, maximal der gemäß Satz 1 ermittelte Betrag.	<u>Leistung:</u> Betrag, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses. Nachgewiesene Desinfektionskosten und Wertminderung, maximal Versicherungswert.	<u>Leistung:</u> nachzuweisender Schaden an der Ware, den der Versicherungsnehmer durch die Entseuchung (Desinfektion), Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat. Werden Waren entseucht, ersetzt der Versicherer auch die Entseuchungskosten (Desinfektionskosten). Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert (Versicherungswert) bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.	
	<u>Entschädigungsgrenze für Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung:</u> nachgewiesene Kosten bis zu 10 % der Versicherungssumme für Vorräte und Waren, mindestens 2.500 Euro	<u>Entschädigungsgrenze für Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung:</u> nachgewiesene Kosten bis zu 2.500 Euro	<u>Entschädigungsgrenze für Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung:</u> nachgewiesene Kosten bis zu 10 % der Versicherungssumme für Vorräte und Waren	<u>Entschädigungsgrenze für Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung:</u> Entseuchungskosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Unterversicherung wird angerechnet.	
	<u>Versicherungssumme:</u> 10.000 Euro, sofern nichts anderes beantragt	<u>Entschädigungsgrenze:</u> 10.000 Euro, sofern nichts anderes beantragt	Vereinbarte Versicherungssumme	Vereinbarte Versicherungssumme	
<b>Unterversicherung</b>	Erst-Risiko-Versicherung für Betriebsschließung, Tätigkeitsverbote, Vorräte und Waren, d. h. keine Anrechnung einer möglichen Unterversicherung	Erst-Risiko-Versicherung für Betriebsschließung, Tätigkeitsverbote, Vorräte und Waren, d. h. keine Anrechnung einer möglichen Unterversicherung	Erst-Risiko-Versicherung für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbote  Bei Vorräten und Waren wird eine Unterversicherung geprüft und ggf. angerechnet.		
<b>Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen</b>	<u>Versicherungsfall:</u> Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG, weil jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist			<u>Versicherungsfall:</u> Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 Infektionsschutzgesetz	<u>Versicherungsfall:</u> Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 31 Bundes-Seuchengesetz oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 36 Bundes-Seuchengesetz
	<u>Entschädigungsgrenze:</u> nachgewiesene Kosten bis zu 1 % der Versicherungssumme für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbot, mindestens 5.000 Euro	<u>Entschädigungsgrenze:</u> nachgewiesene Kosten bis zu 5.000 Euro	<u>Entschädigungsgrenze:</u> nachgewiesene Kosten bis zur maximal dreifachen Tagesentschädigungen	<u>Entschädigungsgrenze:</u> nachgewiesene Kosten	

## Der Betriebsschließungsversicherungsschutz im Vergleich zum bisherigen „auf einen Blick“

	BBSG 21	BBSG 19 / BBSG 12 / BBSG 06	BS 2008 / BS 2003	BS 2000	W 97
<b>Ausschlüsse</b>	Epidemie (epidemische Lage von nationaler Tragweite), Pandemie (gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite), zeitlicher Ausschluss für Epidemie und Pandemie, Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung, fehlende betriebsinterne Gefahr, kontaminierte Vorräte und Waren, amtliche Fleischbeschau, Cyber sowie Allgemeine Ausschlüsse (z. B. Krieg, Innere Unruhen usw.)	Kontaminierte Vorräte und Waren, amtliche Fleischbeschau, Pri- onenerkrankungen, Abweichen von Gesetzen und Verordnungen, bekannte Beeinträchtigungen sowie allgemeine Ausschlüsse (z. B. Krieg, Innere Unruhen, usw.)		Kontaminierte Vorräte und Waren, amtliche Fleischbeschau, schuldhaftes Abweichen von Gesetzen und Verordnungen, bereits bekannte Infektionen oder der Verdacht darauf sowie allgemeine Ausschlüsse (z. B. Krieg, Innere Unruhen usw.)	
<b>Versicherungsort</b>	Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Der Versicherungsort muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.	Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.		Versicherungsschutz besteht nur für die Betriebsstellen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind, und zwar mit den für das einzelne Wagnis jeder Betriebsstelle vereinbarten Summen.	
	Wechselwirkungsschäden: mitversichert.	Wechselwirkungsschäden: In BBSG 19 / BBSG 12 / BBSG 06 mitversichert. In BS 2008 / BS 2003 nicht mitversichert.		Wechselwirkungsschäden: nicht mitversichert.	
	Freizügigkeit für Vorräte und Waren: Einschluss über Klausel möglich	Einschluss über Klausel möglich		Freizügigkeit für genau bezeichnete Warengruppen: Einschluss über Klausel möglich	
<b>Mehrfache Anordnung</b>	Jahreshöchstentschädigung für mehrfache Anordnung einer Maßnahme, die auf den gleichen Umständen beruht.	Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.			
<b>Generelle Jahreshöchstentschädigung</b>	Alle Schäden des vorliegenden Versicherungsvertrags, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Die JHE beträgt 5.000.000 Euro.	Keine JHE vereinbart			
<b>Wartezeit</b>	14 Tage ab Antragstellung	14 Tage ab Eingang des Antrags beim Versicherer			
<b>Staatliche Leistungen</b>	Kein Anspruch auf Entschädigung, sofern Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann	Kein Anspruch auf Entschädigung, sofern Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann	BS 2008 / BS 2003: Kein Anspruch, sofern Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann BS 2003: VN kann zinsloses Darlehen in Höhe einer berechneten Versicherungsleistung verlangen	Keine Regelung in den AVB	